

2369/AB XX.GP

Die unter Z12392/J-NR/1997 am 7. Mai 1997 gestellte Anfrage der Abgeordneten Mag Barmüller, Mag Peter, Partnerinnen und Partner betreffend Schmälerung von gemeinnützig erwirtschafteten und für Zwecke des gemeinnützigen Wohnbaus bestimmten Vermögens im Bereich der GIWOG-Gemeinnützigen Industrie-Wohnungsgesellschaft mbH, Linz beehre ich mich, soweit sie sich auf die Gegenstände des Fragerechtes gemäß § 91a des Geschäftsordnungsgesetzes rückführen läßt, wie folgt zu beantworten:  
zu 1)bis 13)

"Ist im Rechnungshof bekannt, ob und an wen die GIWOG-Gemeinnützige Industrie-Wohnungsgesellschaft mbH, Linz verkauft wurde, bzw ob ein Verkauf geplant ist?"

"Wie sieht den Informationen des Rechnungshofes zufolge die aktuelle Eigentümerstruktur der GIWOG-Gemeinnützigen Industrie-Wohnungsgesellschaft mbH, Linz aus?"

"Um welchen Preis wurde den Informationen des Rechnungshofes zufolge die GIWOG-Gemeinnützige Industrie-Wohnungsgesellschaft mbH, Linz verkauft oder welcher Preis wird verhandelt?"

"Wie ist aus Sicht des Rechnungshofes die Tatsache (rechtlich) zu beurteilen, daß durch den Kauf der GEMYSAG-Gemeinnützige Mürz-Ybbs Siedlungs-Aktiengesellschaft von der Böhler GmbH und der SAG-Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungs-AG von der VA Stahl AG dem gemeinnützigen Wohnbau in Oberösterreich 330 Millionen Schilling entzogen wurden?"

"Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen aus Sicht des Rechnungshofes dem Finanzminister zur Verfügung, um die dem gemeinnützigen Wohnbau in Oberösterreich entzogenen 330 Millionen Schilling wieder ihrer gesetzlichen Widmung zuzuführen?"

"Wie ist aus Sicht des Rechnungshofes die Tatsache (rechtlich) zu beurteilen, daß durch eine Kapitalberichtigung in der GIWOG-Gemeinnützigen Industrie-Wohnungsgesellschaft mbH, Linz dem gemeinnützigen Wohnbau in Oberösterreich 540 Millionen Schilling entzogen wurden?"

"Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen aus Sicht des Rechnungshofes dem Finanzminister zur Verfügung, um die dem gemeinnützigen Wohnbau in Oberösterreich entzogenen 540 Millionen Schilling wieder ihrer gesetzlichen Widmung zuzuführen?"

"Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund des aktuellen Verkaufs der GIWOG-Gemeinnützigen Industrie-Wohnungsgesellschaft mbH, Linz die Sachlage, daß die ÖIAG (bzw ihre Tochterunternehmen) ihr Vermögen um 870 Millionen Schilling (540 und 330 Millionen Schilling) in gesetzwidriger Weise aus gemeinnützig erwirtschafteten Erträgen der drei genannten Bauvereinigungen erhöht hat?"

"Wie wurde dem Rechnungshof gegenüber der Vorwurf entkräftet, daß die Schmälerung gemeinnütziger Wohnbaumittel um 870 Millionen Schilling im Bereich der GIWOG-Gemeinnützigen Industrie-Wohnungsgesellschaft mbH, Linz bereits 1992 vom Rechnungshof kritisiert wurde, bisher aber nichts unternommen wurde, um einen dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz entsprechenden Zustand wiederherzustellen? Welche Schritte kann und wird der Rechnungshof in dieser Angelegenheit noch setzen?"

.Wie hoch waren die Gewinne, die die GIWOG-Gemeinnützige Industrie-Wohnungsgesellschaft mbH, Linz seit 1989-jährlich an ihre Eigentümer ausgeschüttet hat? Wurden -jährlich um 25 Millionen Schilling mehr an den/die Eigentümer ausgezahlt als nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz zulässig gewesen wäre?"

"Von welcher Höhe hinsichtlich des Stammkapitals wurde bei der Berechnung der Gewinne ausgegangen, die die GIWOG-Gemeinnützige Industrie-Wohnungsgesellschaft mbH, Linz seit .1989 -jährlich an ihre Eigentümer ausgeschüttet hat?"

"Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen aus Sicht des Rechnungshofes dem Finanzminister zur Verfügung, um die Rückabwicklung etwaiger überhöhter Dividendenzahlungen zu gewährleisten?"

"Sind dem Rechnungshof ähnliche Fälle von "Kapitalberichtigungen" oder "Fusionen" im Bereich des gemeinnützigen Wohnbauwesens bekannt? Wenn -Ja, um welche Fälle handelt es sich, und was wurde in diesen Fällen wann unternommen?"

Der Rechnungshof hat dem Nationalrat in seinem Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1991 (Seite 431 ff) sowie im Nachtrag zu seinem Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1994 (Seite 159ft.) über die Ergebnisse seiner Gebarungsüberprüfungen der GIWOG-Gemeinnützigen Industrie-Wohnungsgesellschaft mbH, Linz berichtet.

Über den letzten ihm aus seiner Überprüfungstätigkeit bekannten Stand hinsichtlich der angefragten Gesellschaft hat der Rechnungshof in seinem im April 1997 dem Oberösterreichischen Landtag vorgelegten bzw veröffentlichten Wahrnehmungsbericht über die Behördenaufsicht des Bundeslandes Oberösterreich bei zwei gemeinnützigen Bauvereinigungen (Reihe Oberösterreich 1997/5) berichtet, Ich beehre mich, beiliegend den diesbezüglichen Auszug aus dem veröffentlichten Bericht des Rechnungshofes an den Oberösterreichischen Landtag anzuschließen.

Laut Auskunft der überprüften Gesellschaft (nunmehr: GIWOG-Gemeinnützige Industrie-Wohnungsaktiengesellschaft) unterliege sie aufgrund ihrer nunmehrigen Eigentumsverhältnisse nicht mehr der Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes,

Der GIWOG-Gemeinnützigen Industrie-Wohnungsanlagengesellschaft mbH, Linz vergleichbare Fälle von Kapitalberichtigungen oder Fusionen sind dem Rechnungshof - mit Ausnahme der überhöhten Gewinnausschüttungen durch die WohnungsanlagengesmbH-Linz, auf die sich die am 6. Mai 1997 an mich gerichtete parlamentarische Anfrage Nr 238()/J-XX,GP-NR derselben Fragesteller bezieht und worüber der Rechnungshof dem Nationalrat in seinem Tätigkeitsbericht über das Jahr 1994 (Seite 153 f Abs 4) bzw. dem Oberösterreichischen Landtag in seinem oben genannten Wahrnehmungsbericht über die Behördenaufsicht des Bundeslandes Oberösterreich bei zwei gemeinnützigen Bauvereinigungen berichtet hat - nicht bekannt,

Hinsichtlich der übrigen gestellten Fragen darf ich unter Bedachtnahme auf das Ergebnis der Präsidialsitzung vom 22. Mai 1997, in der aus Anlaß (auch) dieser Anfrage der Inhalt bzw der Umfang von Interpellationen an den Präsidenten des Rechnungshofes erörtert wurden, um Verständnis ersuchen, daß ich im Sinne des Informationsbedürfnisses der Abgeordneten an mich gerichtete parlamentarische Anfragen zwar möglichst weitgehend, jedoch nur soweit und nur insoferne zu beantworten vermag, als sich diese Fragen noch auf die Gegenstände des Fragerechtes gemäß § 91a des Geschäftsordnungsgesetzes zurückführen lassen.

Anlage wurde nicht gescannt !!